

Feuerwehr Tarifordnung

**Gemeinde Planken
Fürstentum Liechtenstein**

Anhang zur Feuerwehrordnung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einsatz-Kategorien	3
Art. 1	Kategorie A.....	3
Art. 2	Kategorie B.....	3
Art. 3	Kategorie C.....	4
Art. 4	Kategorie D Depotstunden.....	4
2.	Verrechnung von Fahrzeugen, Material und Geräten.....	5
Art. 4	Verrechnung von Fahrzeugen, Material und Geräten.....	5
3.	Sonderregelungen	5
Art. 5	2. Fehlalarm einer Alarmanlage	5
Art. 6	Besondere Abmachungen	6
Art. 7	Besuch von Kursen / Erteilen von Kursen	6

1. Einsatz-Kategorien

Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr werden in drei Kategorien mit folgender nicht abschliessender Zuteilung der Einsatzarten eingestuft.

Art. 1 Kategorie A

Der Entschädigungsansatz für die Einsatzleute beträgt brutto CHF 60.00 pro Stunde. Die Abrechnung erfolgt gemäss dem Merkblatt betreffend Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit der AHV-IV-FAK-Anstalten und der Steuerverwaltung, gültig ab 1. Januar 2022. Diese Kategorie umfasst nicht verrechenbare Einsätze einschliesslich unverschuldeter nicht versicherbarer Elementarschäden ohne haftbaren Verursacher. Es erfolgt keine Weiterverrechnung der Kosten durch die Gemeinde.

- Alle Brandeinsätze einschliesslich die notwendigen Brand- und Föhnwachen
- Alle Einsätze bei nicht versicherbaren Naturereignissen und Elementarschäden
- Alle Einsätze wegen unverschuldeter Fehllarme z.B. Falscheinschätzung für ausgelöste Personensuche, etc. (außer Alarmanlagen)

Art. 2 Kategorie B

Der Entschädigungsansatz für die Einsatzleute beträgt brutto CHF 60.00 pro Stunde. Die Abrechnung erfolgt gemäss dem Merkblatt betreffend Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit der AHV-IV-FAK-Anstalten und der Steuerverwaltung, gültig ab 1. Januar 2022. Die effektiven Kosten der Gemeinde, die durch die Rettungsorganisationen verursacht wurden, werden dem Verursacher ebenfalls mit CHF 60.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Für den Verwaltungsaufwand der Gemeindekasse werden pro Rechnungsstellung pauschal CHF 100.00 verrechnet. Dazu zählen alle versicherbaren Schäden mit Ausnahme von Bränden.

- Verkehrs- und Ordnungsdienst im Auftrag der Gemeinde für Veranstaltungen im Interesse des Gemeinwohls
- Wasserleitungsbrüche und deren Folgen
- Der 1. Fehllarm einer Feuer- oder Rauchalarmanlage im laufenden Kalenderjahr

- Personensuchaktionen (bei nichturteilsfähigen Personen wird eine Beurteilung der Verrechnung von Fall zu Fall durchgeführt)
- Rettung und/oder Bergung von Tieren
- Unterstützung des Rettungsdienstes beim Abtransport von Kranken oder Verletzten aus Wohnungen
- Straßenrettungen als Ergänzung der Arbeit des Stützpunktes
- Alle technischen Einsätze mit haftbarem Verursacher einschliesslich Einsätze nach Unfällen mit gefährlichen oder radioaktiven Gütern oder Explosionen

Art. 3 Kategorie C

Für alle kommerziellen Einsätze zugunsten von Privatpersonen beträgt der Entschädigungssatz brutto CHF 60.00 pro Stunde. Die Abrechnung erfolgt gemäss dem Merkblatt betreffend Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit der AHV-IV-FAK-Anstalten und der Steuerverwaltung, gültig ab 1. Januar, die von Privatpersonen verursacht wurden, werden dem Verursacher ebenfalls mit CHF 60.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Für den Verwaltungsaufwand der Gemeindekasse werden pro Rechnungsstellung pauschal CHF 100.00 verrechnet. Dazu zählen alle versicherbaren Schäden mit Ausnahme von Bränden.

- Verkehrs- und Ordnungsdienst für kommerzielle Anlässe
- Aufräumarbeiten insbesondere nach Bränden, die durch die Feuerwehr freiwillig und in Absprache übernommen werden
- Reine Dienstleistungen an Privaten wie beispielsweise Entfernen von Insektennestern, etc.

Art. 4 Kategorie D Depotarbeiten

Der Entschädigungsansatz für die Depotarbeiten (Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an Feuerwehr-Geräten, -Fahrzeugen und -Gebäude) beträgt brutto CHF 50.00 pro Stunde. Die Abrechnung erfolgt gemäss dem Merkblatt betreffend Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Freiwilligenarbeit der AHV-IV-FAK-Anstalten und der Steuerverwaltung, gültig ab 1. Januar 2022.

2. Verrechnung von Fahrzeugen, Material und Geräten

Art. 4 Verrechnung von Fahrzeugen, Material und Geräten

Für die Einsatzkategorie A sind die Kosten nicht verrechenbar. Für die Einsatzkategorien B und C kommen folgende Ansätze zur Anwendung:

- Schwere Fahrzeuge (über 3.5 Tonnen)

Grundgebühr	CHF	300.00
- unabhängig von ihrem Verwendungszweck	CHF	100.00/Std.
- Leichte Fahrzeuge (bis 3.5 Tonnen)

Grundgebühr	CHF	50.00
- unabhängig von ihrem Verwendungszweck	CHF	40.00/Std.
- Motorspritze

Grundgebühr	CHF	50.00
- unabhängig von ihrem Verwendungszweck	CHF	40.00/Std.
- Be- und Entlüftungsgerät

	CHF	20.00/Std.
--	-----	------------
- Notstromaggregat

	CHF	20.00/Std.
--	-----	------------
- Tauch- und Schmutzwasserpumpe

	CHF	20.00/Std.
--	-----	------------
- Wärmebildkamera

	CHF	20.00/Std.
--	-----	------------
- Atemschutzflaschen pro Stück

	CHF	15.00/Std.
--	-----	------------
- Löscher

	Nach Aufwand	
--	--------------	--
- Verbrauchsmaterial (sämtliche Kosten)

	Nach Aufwand	
--	--------------	--
- Keine Gebühr wird verlangt für: Anhänger, Atemschutz- und Kleingeräte, Leitern und Schläuche

3. Sonderregelungen

Art. 5 2. Fehlalarm einer Alarmanlage

Für den 2. Fehlalarm einer Alarmanlage im laufenden Kalenderjahr wird neben der Entschädigung für die Einsatzleute eine Zusatzgebühr von CHF 500.00 erhoben, die sich für jeden weiteren Fehlalarm automatisch verdoppelt: CHF 1'000.00, CHF 2'000.00, CHF 4'000.00, usw. Mutwillige

Auslösung wird mit CHF 2'000.00 in Rechnung gestellt. Nutzer von solchen Anlagen sind auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.

Art. 6 Besondere Abmachungen

Für Verkehrs- und Ordnungsdienste im Rahmen von Vereinsanlässen innerhalb der Gemeinde und für gegenseitige Bereitschafts- und Pikettendienste von Gemeinde zu Gemeinde und/oder von Gemeinde zum Land (z.B. Staatsfeiertag) können besondere Abmachungen getroffen werden.

Art. 7 Besuch von Kursen / Erteilen von Kursen

Für den Besuch von Kursen, die durch die Gemeinde entschädigt werden, gelten die folgenden Ansätze:

Kursteilnehmer

- Basis bzw. Grundausbildung: CHF 280.00 pro Tag
- Ausbildung unteres Kader: CHF 310.00 pro Tag
- Ausbildung oberes Kader/
Einsatzleitung: CHF 340.00 pro Tag

Kursleitung / Kurskader

- Kursleiter
 - wenn Vorbereitung notwendig: CHF 500.00 pro Tag
 - wenn keine Vorbereitung notwendig: CHF 340.00 pro Tag
- Materialwart
(effektive Kurszeit): CHF 390.00 pro Tag
- Helfer CHF 280.00 /Tag / CHF 40.00/Std.

Dieser Anhang zur Feuerwehrrordnung der Gemeinde Planken wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. November 2024 mit GRB 2024/148 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.